



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Ausschließlich per E-Mail

Kommunale Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsbehörden,
LAVES

Bearbeitet von

Nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Spitzenverbände Niedersachsens

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
202-44042/2 (2018)

Durchwahl (05 11) 1 20-

Hannover
25.05.2018

**Amtliche Lebensmittelüberwachung; Integrierter mehrjähriger Kontrollplan von
Niedersachsen gemäß Art. 41 der VO (EG) Nr. 882/2004, Betriebskontrollen,
Feineinstufung von Betrieben und Probenahmen 2018**

Anlagen: 1

Nachfolgend werden die Vorgaben für die Betriebskontrollen, die Feineinstufung der
Betriebe und die Probenahmen im Jahr 2018 beschrieben.

1. Kommunale Behörden

a) Kontrollen

Es wird um Durchführung von mindestens 55 % der zum 01.12.2017 ermittelten
Sollkontrollen in Betrieben mit Risikokategorie gebeten. Kommunale Behörden, die 2017
bereits einen höheren Erfüllungsgrad erreicht haben, werden auch an diesem Wert
bemessen.

Die Umsetzung des risikoorientierten Ansatzes ist nach wie vor in den Vordergrund zu
rücken. Zu diesem Zweck sollte sich der Erfüllungsgrad in den Risikoklassen wie folgt
verändern:

- 1 - nach derzeitigem Kenntnisstand wird diese Risikoklasse nicht genutzt,
- 2 - 3 - sollen steigen,
- 4 bis 6 - sollen konstant bleiben,
- 7 bis 9 - keine Übererfüllung.



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Um eine Berücksichtigung dieser Punkte im Rahmen der eigenen Planung und Steuerung wird gebeten.

b) Probenahmen

Aufgrund der Veränderungen in den Betriebszahlen und der Integration der Planproben zur Verifizierung der mikrobiologischen Eigenkontrolle wird anliegend ein aktualisiertes Probensoll für 2018 übermittelt. Um eine entsprechende Probenahme wird gebeten. Abweichungen von $\pm 10\%$ des Probensolls je Betriebsgattung werden in Kauf genommen.

Die Entscheidung, in welchen Betrieben innerhalb der jeweiligen Betriebsgattung die Proben entnommen werden, erfolgt unter Berücksichtigung des risikoorientierten Ansatzes. Es besteht die Möglichkeit, das übermittelte Probensoll durch ein individuell geplantes Soll anzupassen, dies ist mit ML innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren.

Kapazitäten für außerplanmäßige Proben stehen nach Bedarf zur Verfügung.

Ein Kontingent an Planproben außerhalb der Probenbörse ist ebenfalls in der Anlage aufgeführt und bleibt weiterhin an die Betriebszahlen gekoppelt. Da es sich bei diesen Proben um ein zur Verfügung gestelltes Kontingent handelt, nicht jedoch um Sollzahlen, ist eine automatische Einbeziehung im Soll-Ist-Abgleich in der Landesstatistik kompakt (Tab. 5.2) derzeit nicht gegeben. Allerdings werden diese Probenzahlen im Nachgang auf die Probenzahlen je Betriebsgattung angerechnet – und fließen somit in die Bewertung ein. Die Informationen zu diesen Proben befinden sich in der Landesstatistik (Tab. 3.1a/b; Probenahmen nach Betrieben). Eine zeitnahe Anpassung der Landesstatistik wird geprüft.

Die Anrechenbarkeit der Proben außerhalb der Probenbörse soll den Lebensmittelüberwachungsbehörden die Möglichkeit geben, insbesondere Proben aus dem Herstellerbereich und bei Importeuren nach fachlicher Notwendigkeit zu entnehmen und untersuchen zu lassen. Das Untersuchungsziel ist auf dem Probeentnahmeschein anzugeben. Das LAVES wird eine Auswertung der Proben außerhalb der Probenbörse u.a. hinsichtlich Matrix, Untersuchungsziel, Betriebsart vornehmen, mit dem Ziel ggf. neue Probenbörsenprojekte zu entwickeln.

c) Feineinstufung der Betriebe

Die Zahl der Betriebe ohne Feineinstufung soll sich weiterhin verringern. Hierzu sind die folgenden zwei Teilziele vorgesehen.

1. Der Anteil nicht feineingestufter Betriebe gemessen an der Gesamtzahl der Betriebe mit Risikokategorie soll 15% nicht übersteigen. (Landesstatistik kompakt, Tab. 5.4, Zelle E 17)
2. Alle Betriebe, die vor dem 01.01.2015 registriert worden sind, sind feineinzustufen

2. LAVES

LAVES wird gebeten,

- a) den kommunalen Behörden die Entnahme der Proben je Betriebsgattung gem. Nr. 1 b) durch geeignete Projekte in der Probenbörse zu ermöglichen. Hierfür ist die Umsetzung des Probensolls je Betriebsgattung unterjährig zu beobachten. Als Grundlage ist das Probensoll für Niedersachsen in der Anlage heranzuziehen. Auch hier werden Abweichungen von + / - 10 % des Probensolls je Betriebsgattung in Kauf genommen.
- b) eine Auswertung der Proben außerhalb der Probenbörse wie unter Nr. 1 b) beschrieben durchzuführen.
- c) für die Auswertung der Betriebe ohne Feineinstufung, die vor dem 01.01.2015 registriert worden sind, ein Abfragetool den KB in BALVI iP zur Verfügung zu stellen.
- d) die Auswertung gem. Nr. 1c) 2 im zeitlichen Zusammenhang mit der Landesstatistik Lebensmittel 2018 für jede kommunale Behörde und das Land durchzuführen.

Im Auftrage

gez.